

**Prüfungsordnung
der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
zur
Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin**

Mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten erlässt die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 1 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S.1112) aufgrund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2250 ff.) die folgende Prüfungsordnung:

**§ 1
Ziel der Fortbildungsprüfung**

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignung, die zur fachlichen Leitung eines Rechtsanwaltsbüros befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das nichtanwaltliche Aufgabenfeld einer Rechtsanwaltskanzlei beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen zum/zur Rechtsfachwirt/in errichtet die Rechtsanwaltskammer einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm müssen als Beauftragte der Arbeitgeber ein Rechtsanwalt, als Beauftragte der Arbeitnehmer ein Bürovorsteher sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für längstens drei Jahre berufen.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt wird.

§ 3 **Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. der Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Angehörige der Anwaltskanzlei oder des Unternehmens, bei dem die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber angestellt oder sonst wie beschäftigt ist, dürfen bei diesem nicht an der Prüfung mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Rechtsanwaltskammer oder – während der Prüfung – dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung aus § 58 Abs. 1 BBiG bleibt unberührt.

§ 7

Prüfungstermine

Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, statt. Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen werden von der Rechtsanwaltskammer in ihren Mitteilungen (Berliner Anwaltsblatt) und in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt vom 23. August 2001 (BGBl. I, S. 2250 ff.) mit der Maßgabe, dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) auch die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsgehilfin oder Rechtsanwaltsgehilfe, Rechtsanwalts- und Notargehilfin oder Rechtsanwalts- und Notargehilfe oder Patentanwaltsgehilfin oder Patentanwaltsgehilfe gleichgestellt ist.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsname, Wohnsitz) und zum beruflichen Werdegang,
 - b) die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - c) eine Erklärung und gegebenenfalls Nachweise darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung zum/zur Bürovorsteher/in oder Rechtsfachwirt/in teilgenommen hat.

§ 10 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmer haben die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe wird durch die nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung bestimmt.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschlusses bekannt zu geben.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden.

§ 12 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand sind die in § 3 der Fortbildungsverordnung genannten Gebiete:

- a) Büroorganisation und -verwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- c) Mandatsbetreuung in Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht

§ 13

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils einer zweistündigen Aufsichtsarbeit in den Gebieten des § 12 a) und b) und jeweils einer vierstündigen Aufsichtsarbeit in den Gebieten des § 12 c) und d) der Prüfungsordnung.
- (3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist, Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.
Der Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten zu gewähren.
- (5) Von der Prüfung in den Gebieten gemäß § 13 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsteilen freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht möglich.

§ 14 **Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 12 und 13 die Prüfungsaufgaben.

§ 15 **Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschlusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16 **Leitung und Aufsicht**

- (1) Die mündliche Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung in der schriftlichen Prüfung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren. Diese Belehrung ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Diese Entscheidung ist in das Protokoll mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. Für diesen Fall sind bereits ausgehändigte Prüfungsurkunden einzuziehen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsbewerber können nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn die Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheinen.

- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die Rechtsanwaltskammer: Hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut (92 – 100 Punkte)	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
Note 2 = gut (81 – 91 Punkte)	=	eine den Anforderungen in vollem Maße entsprechende Leistung
Note 3 = befriedigend (67 – 80 Punkte)	=	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
Note 4 = ausreichend (50 – 66 Punkte)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
Note 5 = mangelhaft (30 – 49 Punkte)		eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch noch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind
Note 6 = ungenügend (0 - 29 Punkte)		eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

- (2) Die Prüfungsarbeiten müssen von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses korrigiert und bewertet werden, wobei der Zweitprüfer von den Randnoten und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. Weichen die Beurteilungen der erbrachten Leistungen mit Auswirkung auf die Notengebung voneinander ab, dann entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note.

§ 21

Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss bewertet gemeinsam die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen gem. §§ 12 und 13 sind gesondert zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen schriftlichen Prüfungsteilen und in der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.
- (3) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Noten der vier schriftlichen Arbeiten (§ 12 a-d) und die Note für die mündliche Prüfung addiert; das Ergebnis wird durch die Zahl „fünf“ dividiert.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote ist das Ergebnis zu runden, und zwar bis 0,49 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23

Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der Prüfung sind die Zeugnisse gemäß § 6 der Fortbildungsverordnung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2250 ff.) auszustellen.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

§ 25

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8, 9 und 10 Anwendung. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

§ 26

Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung kann jeder Prüfungsbewerber/Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Rechtsanwaltskammer.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid der Rechtsanwaltskammer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich erhoben werden. Die Klagefrist ist gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingeht.

§ 27
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 28
Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 29
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Brandenburg in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Prüfungsordnung stimmt mit der vom Berufsbildungsausschuss am 23.10.2002 und vom Kammervorstand am 25.10.2002 beschlossenen und vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten am 23.04.2003 genehmigten Fassung überein.

Brandenburg a.d.H., 23.04.2003

RA U. Schulze
Präsident
der Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg